

Promotionsordnung

Berufsfeuerwehrlehrgang (BFL)

Schutz & Rettung Zürich (SRZ)
Höhere Fachschule für Rettungsberufe (HFRB)
Abteilung Feuerwehrausbildung und Sicherheitsberatung (FWS)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Ausbildungsdauer	3
3. Aufbau der Ausbildung	3
4. Beurteilung Lern- und Entwicklungsprozesses während Ausbildung	3
5. Beurteilungsmassstab	4
6. Ausserordentliche Beurteilung	5
7. Promotion	6
8. Absenzen	7
9. Einsprachen	7
10. Anmeldung zur Berufsprüfung	7
11. Inkrafttreten	7

1. Einleitung

Die Promotionsordnung regelt die Bedingungen für die Promotion während der Ausbildung im strukturierten Lehrgang zur Berufsfeuerwehrfrau oder zum Berufsfeuerwehrmann:

Grundlagen bilden die Bestimmungen des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), die Prüfungsordnung und Wegleitung zur Berufsprüfung zur Berufsfeuerwehrfrau oder zum Berufsfeuerwehrmann sowie das Schulreglement der Berufsfeuerwehrschule.

Das Ziel der Promotionsordnung ist, Mängel in der Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz während der Ausbildung frühzeitig zu erkennen und mit geeigneten Massnahmen eine möglichst hohe Erfolgsquote an der Höheren Fachschule für Rettungsberufe (HFRB) und an der anschliessenden eidgenössischen Berufsprüfung zu garantieren

2. Ausbildungsdauer

Der Berufsfeuerwehrlehrgang dauert insgesamt 18 Monate. Enthalten sind 28 Schulwochen, die restliche Zeit sind Praktikawochen. Die detaillierte Ausbildung ist im Ausbildungskonzept festgehalten.

3. Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung ist in die theoretische Ausbildung an der HFRB und die praktische Ausbildung im Ausbildungsbetrieb gegliedert.

4. Beurteilung Lern- und Entwicklungsprozesses während Ausbildung

In der ganzen Ausbildung wird der Lern- und Entwicklungsprozess in definierten Abständen während den Schulwochen und Praktikawochen überprüft. Der Lern- und Entwicklungsprozess wird in formativen und summativen Lernzielkontrollen überprüft. Daneben sind auch ausserordentliche Beurteilungen möglich.

5. Beurteilungsmassstab

Die Lernzielkontrollen und Modulprüfungen werden qualitativ und quantitativ nach folgendem Massstab beurteilt:

Sehr gut	Note 6
Gut	Note 5
Genügend	Note 4
Ungenügend	Note 3
Schwach	Note 2
Sehr schwach	Note 1

Zehntelnoten sind zulässig

Praktische und mündliche Lernzielkontrollen können auch ohne Noten mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ beurteilt werden. „Erfüllt“ entspricht mindestens der Note 4 beziehungsweise 60% der möglichen Maximalpunktezahl.

Es ist verboten, Inhalte, Umfang etc. der einzelnen Lernzielkontrollen weiterzugeben oder zu benutzen. Allfällige Konsequenzen (bis hin zum Ausschluss vom Studium) werden durch die Schulleitung festgelegt.

6. Ausserordentliche Beurteilung

Eine ausserordentliche Beurteilung kann während der ganzen Ausbildung erfolgen und seitens HFRB oder seitens Ausbildungsbetrieb der oder des Studierenden beantragt werden. Die ausserordentliche Beurteilung ist eine Gesamtbeurteilung des Lern- und Entwicklungsprozesses und dient als Standortbestimmung oder Entscheidungsgrundlage:

- bei Schwierigkeiten im Ausbildungsverlauf
- zur prognostischen Beurteilung wegen Nichtpromotion
- bei fehlender Teamfähigkeit oder charakterlichen Mängel, die nicht mit dem Berufsbild vereinbar sind.

Kann Aufgrund der ausserordentlichen Beurteilung keine positive Prognose für die weitere Ausbildung gestellt werden, bewirkt dies den Ausschluss vom BFL. Für den Entscheid werden Beurteilungen der Schulleitung BFL und des Ausbildungsbetriebes berücksichtigt.

	Qualifikation	Promotionsbedingungen
Ausser- ordentliche Beurteilung	Gesamtbeurteilung	<p>Die Promotionsbedingungen bei einer ausserordentlichen Beurteilung sind erfüllt, wenn die Gesamtbeurteilung in allen Merkmalen der Selbst-, Sozial-, Methoden- und Fachkompetenz den Minimalanforderungen entspricht. Die Ausbildung wird weitergeführt.</p> <p>Die Promotionsbedingungen bei einer ausserordentlichen Beurteilung sind nicht erfüllt, wenn die Gesamtbeurteilung in mindestens einem Merkmal der Selbst-, Sozial-, Methoden-, und Fachkompetenz nicht den Minimalanforderungen entspricht. Die Ausbildung kann in diesem Fall um drei Monate verlängert werden. Es können notwendige Förderungsmassnahmen definiert werden. Wird nach der Verlängerung das Ziel nicht erreicht, wird der Ausbildungsvertrag mit der oder dem Studierenden aufgelöst. In Folge dessen auch jener mit dem Ausbildungsbetrieb.</p>

7. Promotion

Für die Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Zeitraum	Qualifikation	Promotionsbedingungen
Schulblöcke	Schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen	Die Promotionsbedingungen sind erfüllt, wenn (kumulativ): <ol style="list-style-type: none">1. der Durchschnitt aller promotionsrelevanten Prüfungen mindestens der Note 4 entspricht;2. die Lernzielkontrolle Atemschutz erfüllt ist;
Praktika	Qualifikation durch den Ausbildungsbetrieb	<ol style="list-style-type: none">3. die Qualifikation den Mindestanforderungen entspricht (genügend).
Abschluss der Ausbildung	Erfolgreiche Promotion Nichtpromotion	Bei erfolgreicher Promotion wird ein Zertifikat der HFRB ausgestellt, das die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung ermöglicht. Sind die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, ist eine Neuzulassung in den strukturierten Lehrgang frühestens drei Jahre ab Datum der letzten Modulprüfung möglich. Ausnahmen können durch die Schulleitung BFL bewilligt werden.

8. Absenzen

Werden wegen Krankheit, Unfall oder anderen Gründen mehr als 20 Schultage innerhalb eines Schulblockes versäumt*, muss der ganze Schulblock inklusive Prüfungen im nächsten ordentlichen Lehrgang wiederholt werden (sofern ein Schulplatz vorhanden ist). Die Ausbildung an der Schule wird während dieser Zeit unterbrochen.

Werden wegen Krankheit, Unfall oder anderen Gründen mehr als 10% der regulären Arbeitszeit in den Praktika versäumt*, muss das letzte Praktikum um die versäumte Zeit verlängert werden. Das Zertifikat wird erst auf den Abschluss der Verlängerung ausgestellt.

Ferien, Ruhetage und Weiterbildungen im Berufsfeld gelten nicht als Absenz. Ausnahmen von dieser Regelung können durch die Fachkommission BFL entschieden werden.

* Ein Versäumnis liegt dort vor, wo die praktische bzw. theoretische Ausbildung nicht vollumfänglich und 100%tig einsatzfähig absolviert werden kann.

9. Einsprachen

Einsprachen richten sich nach dem Schulreglement BFL, Ziffer 13.

10. Anmeldung zur Berufsprüfung

Die Anmeldung zur Berufsprüfung ist Sache des Ausbildungsbetriebes.

Der eidgenössische Fachausweis als Berufsfeuerwehrfrau oder Berufsfeuerwehrmann wird erteilt, wenn die Absolventin oder der Absolvent die eidgenössische Berufsprüfung bestanden hat. Der Fachausweis wird vom SBFJ ausgestellt. Die eidgenössische Berufsprüfung ist in der Prüfungsordnung der Organisation der Arbeitswelt Feuerwehr (OdA Fw) definiert.

11. Inkrafttreten

Die vorliegende Promotionsordnung des Berufsfeuerwehrlehrgangs wurde mit Beschluss der Fachkommission BFL vom 10. September 2015 erlassen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Schutz & Rettung Zürich
Höhere Fachschule für Rettungsberufe
Vorsitzender der Fachkommission BFL

Jann Rehli